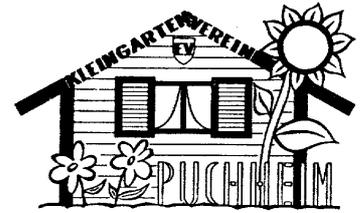


Kleingartenverein Puchheim e.V.

www.kleingarten-puchheim.de // kleingarten-puchheim@web.de



Nutzungsordnung für das Vereinsheim

Inhalt

1. Allgemeines	2
2. Belegung	2
3. Nutzungsentgelte	2
4. Kautio n	3
5. Rücktritt von der Reservierung	3
6. Schlüsselübergabe	3
7. Pflichten der Vereinsheimnutzer	4
8. Sonderregelungen	4
9. Inkrafttreten	4



1. Allgemeines

- 1.1. Das Vereinsheim der Kleingartenanlage Puchheim, Nordendstraße 46, ist Eigentum des Kleingartenverein Puchheim e.V., nachfolgend KGV genannt.
- 1.2. Das Vereinsheim wird ausschliesslich über das Nutzungsentgelt finanziert.
- 1.3. Das Vereinsheim kann von Mitgliedern des KGV, aber auch von Externen für private Feiern reserviert werden.
- 1.4. Das Hausrecht obliegt dem Vorstand, auch während der Veranstaltungen und Belegung durch Dritte. Den Anordnungen des Vorstands oder dessen Beauftragten ist Folge zu leisten.

2. Belegung

- 2.1. Alle Belegungswünsche, auch von externen Interessenten (Vereinen, Privatpersonen etc.), sind dem Vorstand (Vorsitzenden) schriftlich mitzuteilen (e-mail, Vereinsbriefkasten, Post).
- 2.2. Über die Belegungswünsche entscheidet der Vorstand.
- 2.3. Veranstaltungen des KGV haben Vorrang.
- 2.4. Weitere Belegungswünsche werden in der Reihenfolge des Eingangs der Reservierungsanfragen berücksichtigt.
- 2.5. Reservierungsanfragen von Vereinsmitgliedern, die das Vereinsheim für eine andere Organisation reservieren wollen, werden als externe Anfragen gewertet.
- 2.6. Die Bestätigung der Reservierungsanfrage erfolgt zeitnah durch den Vorstand. Einen Rechtsanspruch auf die Nutzung des Vereinsheims gibt es selbstverständlich nicht.
- 2.7. Eine Abtretung an Dritte ist unzulässig.

3. Nutzungsentgelte

- 3.1. Für die Vereinsheimbelegung wird ein Nutzungsentgelt erhoben.
- 3.2. Erst wenn das vereinbarte Nutzungsentgelt überwiesen wurde, ist die Reservierung verbindlich. Mit der Bezahlung des Nutzungsentgeltes erkennt der Veranstalter ausdrücklich diese Nutzungsordnung an.



3.3. Das Nutzungsentgelt beträgt:

- Stand Januar 2023 -	Pächter des KGV	Externe, Vereine, sonstige Gruppen
Mo - Do bis 21:00 Uhr	50,- €	90,- €
Fr - So	70,- €	120,- €
stundenweise, max. 3 Std.	40,- €	65,- €

3.4. Der vereinbarte Betrag ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin auf das Vereinskonto des KGVs zu überweisen.

Bankverbindung:

IBAN: DE17 7005 3070 0003 5856 27

BIC: BYLADEM1FFB

3.5. Auf der Überweisung muss als Verwendungszweck angegeben werden:

(1) Tag der Vereinsheimbelegung

(2) Name und Anschrift bzw. Gartenummer des Ansprechpartners.

4. Kautio

4.1. Mit der Reservierung wird eine Kautionszahlung in Höhe des Nutzungsentgeltes fällig.

Sie dient dem Verein als Sicherheit für die ordnungsgemäße Nutzung des Vereinsheims und ist zusammen mit der Nutzungsgebühr auf das oben angegebene Konto zu überweisen.

4.2. Die Rückzahlung der Kautio erfolgt bargeldlos nach Abnahme des Vereinsheims durch einen Beauftragten.

5. Rücktritt von der Reservierung

5.1. Für eine nicht in Anspruch genommene Reservierung behält sich der Verein vor, eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50% des Nutzungsentgeltes einzubehalten.

5.2. Stornierungen bis 7 Tage vor dem gebuchten Termin bleiben hiervon ausgenommen.

6. Schlüsselübergabe

6.1. Die Schlüsselübergabe findet einen Tag vor dem gebuchten Termin statt.

6.2. Die Vereinsheimschlüssel sind Eigentum des Vereins und müssen nach der Veranstaltung wieder vollzählig zurückzugeben werden.

6.3. Am Tag nach der Belegung muss das Vereinsheim bis 13:00 Uhr geräumt sein. Dabei sind der Kühlschrank von Mitgebrachtem zu leeren, Toiletten und Küche zu säubern.

- Auf Wunsch kann für 30,- Euro eine Endreinigung beauftragt werden. -



7. Pflichten der Vereinsheimnutzer

- 7.1. Die Lärmschutzverordnung der Stadt Puchheim sowie die Anlagenordnung des KGVs sind in ihrer jeweiligen Fassung einzuhalten.
- 7.2. Hunde sind an der Leine und vom Spielplatz fern zu halten.
- 7.3. Es ist untersagt:
 - a) offenes Feuer, insbesondere das Nutzen der Feuerstelle.
 - b) den Grill unter den Freisitz zu stellen.
 - c) Abfälle in die Toiletten zu werfen.
 - d) Kerzen im Raum und im Freisitz unbeaufsichtigt brennen zu lassen.
 - e) „stromfressende“ Anlagen anzuschließen.
 - f) verschwenderisch mit Wasser, Strom und Verbrauchsmaterial umzugehen.
 - g) Musik über Verstärkeranlagen zu betreiben.
 - h) übermäßiger Lärm, speziell nach 22:00 Uhr.
 - i) in den Räumen zu übernachten.
 - j) das Abstellen von Fahrzeugen am Vereinsheim (Fahrzeuge dürfen nur zum Zwecke der Be- und Entladung an das Vereinsheim herangefahren werden).
- 7.4. Der Veranstalter verpflichtet sich, anmeldepflichtige Tonwiedergaben nach den Bestimmungen der GEMA selbst anzumelden und abzurechnen.

Der KGV schließt jegliche Haftungsansprüche bei Zuwiderhandlung oder Versäumnis aus.
- 7.5. Die Abfallbeseitigung obliegt dem Veranstalter. Dabei sind die behördlichen Müllentsorgungsvorschriften zu beachten.
- 7.6. Schäden an Inventar oder Geschirr sind unaufgefordert zu melden.
- 7.7. Die Geschäftsführung des KGV behält sich das Recht vor, Kontrollen während Veranstaltungen vorzunehmen.
- 7.8. Der Veranstalter haftet für Schäden und Beanstandungen entsprechend den rechtlichen Bestimmungen.

8. Sonderregelungen

Über Abweichungen von dieser Benutzungsverordnung entscheidet der Vorstand des Kleingartenvereins.

9. Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.